

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das deutsche Zentrum

Erzberger, Matthias

Amsterdam, 1910

§ 6. Das Zentrum auf kirchenpolitischem Gebiete

[urn:nbn:de:bsz:31-242810](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242810)

§ 6. Das Zentrum auf kirchenpolitischem Gebiete.

Den grossten Triumph aber hat das Zentrum durch die Niederwerfung des *Kulturkampfes* errungen; denn der grösste Staatsmann des 19. Jahrhunderts, Fürst Bismarck, musste vor ihm den Degen senken. Das Geheimnis dieses Erfolges liegt in der treuen Anhänglichkeit der Zentrumswählerschaft und in der überlegenen Taktik Windthorsts, der immer nur vom Standpunkt des gemeinen Rechts aus den Kulturkampfsgesetzen entgegentrat.

Das Ziel des Kulturkampfes war die Losreissung der deutschen Katholiken von Rom, die Schaffung einer katholischen Nationalkirche und so die allmähliche Verschmelzung der Katholiken mit den protestantischen Landeskirchen. Kaum hatten die katholischen Soldaten auf dem Schlachtfeld ihre Schuldigkeit getan, da begann schon die Verfolgung ihrer Religion und sie wurde mit allen Mitteln der modernen Staatsgewalt durchgeführt.

Den gesamten Kampf um die kirchliche Freiheit hat das Zentrum immer vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus geführt; es wollte kein Recht für die Katholiken, das es nicht auch jeder anderen Konfession gab. Dieser grossen Parole der Freiheit blieb es ebenso treu, als es mit grossen Mühen im Kulturkampfe abwehrte, wie es (seit 1900) im Toleranzantrage eine positive Regelung der Freiheit der Religionsübung anstrebt. Da gerade auf diesem Gebiete so viel Falsches

behauptet wird, erscheint es angezeigt, neben dem Hinweis auf das Programm des Zentrums aus den Wahlaufufen in chronologischer Reihenfolge alle diesbezüglichen Stellen mitzuteilen:

„Vor allem müssen wir die Beseitigung derjenigen Reichsgesetze verlangen, welche Freiheit und das in der Verfassung garantierte Heimatsrecht der Reichsbürger verletzen.“ (Wahlaufuf v. Dezember 1876.)

„Eine Besserung und Heilung kann vor allem nur dadurch erzielt werden, dass dem Volke die Religion erhalten bleibt, dass christlichgläubige Gesinnung geweckt, gefördert, in Unterricht, Erziehung, Bildung und Wissenschaft, wie in der Gesetzgebung und im öffentlichen Leben die Richtschnur wird. Umsomehr müssen wir aufs neue freie Bewegung für die Kirche und Beseitigung derjenigen Reichsgesetze verlangen, welche Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigen, die segensreiche Wirksamkeit ihrer Genossenschaften oder das in der Verfassung garantierte Heimatsrecht der Reichsbürger verletzen.“ (Wahlaufuf vom Juni 1878.)

„An erster Stelle fordern wir auch heute wieder und zwar mit um so höherem Ernste und um so grösserer Dringlichkeit, je drohender die Zeichen dieser Zeit sich gestalten, was wir seit unserem Bestand vor allem Entschiedenheit gefordert: die vollste Freiheit des Gewissens und der Religion, Selbständigkeit und freieste Bewegung für die Kirche und namentlich die Beseitigung der Reichsgesetze, welche diese wertvollsten Güter des Einzelnen wie der Gesamtheit kränken, die Kirche mit Misstrauen einengen und der Allgewalt des Staates ausliefern, die segensreiche Tätigkeit ihrer Diener und Genossenschaften lähmen und die verfassungsmässigen Rechte von Millionen Reichsbürgern, sogar das ursprünglichste Recht aus Vaterland, das

Heimatsrecht verletzen. Der sogen. Kulturkampf ist nicht beendet, seine Versumpfung würde das Leben unheilvoller vergiften als seine Fortführung in vollster Rücksichtslosigkeit. Diese Wunde, die allergefährlichste, an welcher Deutschland blutet, bald ganz zu schliessen, wird unser wichtigstes und patriotischstes Ziel sein". (Wahlaufuf vom September 1884.)

Im Wahlaufuf vom Januar 1887 ist im wesentlichen diese Forderung wiederholt, nur mit dem Beifügen:

„Gern erkennen wir an, dass die Wendung zum Bessern, welche auf diesem Gebiete vor einigen Jahren eingetreten ist, noch weiter angehalten hat".

„Wir fordern von neuem, dass der Kirche im Deutschen Reiche wie in den Schutzgebieten volle Freiheit der Bewegung gestattet und alles beseitigt werde, was die Selbständigkeit und Rechte der Kirche beeinträchtigt, was die segensreiche Wirksamkeit aller ihrer Genossenschaften und das in der Verfassung gewährleistete Heimatsrecht der Reichsangehörigen verletzt. Wir erkennen zugleich in der ungehinderten Tätigkeit der Kirche und ihrer Organe, sowie der dadurch zu erhoffenden Kräftigung des christlichen Geistes in den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie ein Mittel, wirksamer als alle Ausnahmegesetze". (Wahlaufuf vom Januar 1890.)

„Ohne Gewissensfreiheit keine bürgerliche, keine gesellschaftliche, keine wahre Freiheit! Der sogen. „Kulturkampf" ist auch heute noch nicht beendet. Seine Versumpfung unter schillernder Decke wohlmeinender Freundlichkeit würde das Volksleben unheilvoller als seine Wiederaufnahme in vollster Rücksichtslosigkeit vergiften. Diese Wunde, die allergefährlichste, an welcher Deutschland blutet, bald und ganz zu

schliessen, die vollste Freiheit des Gewissens und der Religion, Selbständigkeit und freieste Bewegung, vertrauensvolle Achtung für die Kirche, die vollste Gleichberechtigung für die anerkannten christlichen Bekenntnisse und ihrer Anhänger auf jedem Gebiete des öffentlichen Lebens endlich herbeizuführen, muss unser wichtigstes und patriotischstes Ziel sein. Vor allem muss das Ausnahmegesetz wider die Jesuiten- und die mit ihnen angeblich verwandten Orden aufgehoben werden. Wir werden diesen Antrag, auf dessen Beratung wir zur Zeit des Zedlitzschen Schulgesetzentwurfes verzichtet hatten, und welcher jetzt durch die Reichstagsauflösung von der Verhandlung ausgeschlossen worden ist, alsbald von neuem einbringen und keiner politischen Lage zu Liebe mehr ausser Verhandlung setzen. Wie werden ihn solange wiederholen, bis Reichstag und verbündete Regierungen mit uns erkennen werden, dass nicht konfessionelle Vorurteile und Abneigungen, sondern nur das verfassungsmässige Recht der freien Religionsübung, sowie das ursprünglichste Recht ans Vaterland, das Heimatsrecht, hier die Entscheidung fällen dürfen, und dass nach Aufhebung des Ausnahmegesetzes wider die Sozialdemokratie die Aufrechterhaltung desjenigen wider katholische Ordensmänner und Ordensfrauen zehnfach verletzen und erbittern muss". (Wahlaufruf vom Mai 1893.)

„Mit allem Nachdruck sind wir bestrebt gewesen, die Beseitigung der noch bestehenden Reste des Kulturkampfes in Gesetzgebung und Verwaltung zu erreichen und die Rechtstellung des katholischen Volksteile im Deutschen Reiche so zu sichern, dass der Wiederkehr eines Kulturkampfes nach Kräften vorgebeugt würde. Aber noch immer hält der Bundesrat das Gesetz gegen die Jesuiten und die ihnen verwandt erklärten Orden aufrecht, obwohl es mit der natürlichen Gerechtigkeit im schneidendsten Widerspruch steht und

der Reichstag schon viermal auf unseren Antrag dessen Aufhebung gefordert hat. Harren wir aus in Kampfe gegen jenes Ausnahmegesetz und für die Gleichberechtigung der Katholiken". (Wahlaufruf vom 6. Mai 1898.)

„Die geschichtliche Entwicklung Deutschland hat zu einem Nebeneinanderstehen grosser christlicher Gemeinschaften geführt. Das Blühen und Gedeihen des gemeinsamen Vaterlandes ist nur denkbar bei friedlichem Zusammenleben der Konfessionen auf dem Boden einer hochsinnig gedachten religiösen Freiheit und vollkommener staatlicher Gleichberechtigung. Die Erreichung dieses Zieles wird nach wie vor unsere vornehmste Aufgabe sein. Dank unserer Toleranzanträge sind wenigstens in einzelnen Bundesstaaten Bestimmungen gefallen, welche, dem Geiste religiöser Bevormundung und Unduldsamkeit vergangener Jahrhunderte entsprungen, den Grundsätzen des modernen Staatslebens widersprechen. Dagegen ist es leider noch immer nicht gelungen, die Reste der unseligen Kulturkampfgesetzgebung zu beseitigen, ja auch nur eine Bresche zu legen in das gehässige Ausnahmegesetz gegen die Jesuiten und andere katholische Orden. Mit dem gesamten katholischen Volke verlangen wir die Beseitigung dieses schreienden Unrechts". (Wahlaufruf vom 2. Mai 1903.)

Zeigt schon diese Zusammenstellung die Wellenlinie des Kulturkampfes mit den Erfolgen des Zentrums, so müssen doch noch einige Worte angefügt werden. Seitdem Fürst Hohenlohe seine Denkwürdigkeiten publizieren liess, steht es unantastbar auch für Nichtzentrumleute fest, dass der Kulturkampf durch liberale Parteien gefordert worden; Hohenlohe selbst rühmt sich, dass er einer der Haupttreiber gewesen ist. Nicht die Gründung des Zentrums war der Anlass hierzu, die Sturmzeichen zum Kulturkampf (Moabiter Kloster-

sturm, Hetze gegen das Vatikanische Konzil usw.) waren schon früher da; hervorragenden Männern aber ist es zu verdanken, dass sie die Zeichen der Zeit verstanden und zur Sammlung bliesen. Die Kulturkampfgesetze folgten auch in Reihe sehr rasch aufeinander.

1. Der *Kanzelparagraph*, der durch Gesetz vom 10. 12. 1871 einen neuen § 130 a des Strafgesetzbuches schuf, nach welchem der Missbrauch der Kanzel unter Strafe gestellt wurde, um die Bekämpfung des Altkatholizismus von der Kanzel zu verhindern.

Das Gesetz, das noch heute besteht, gelangte nur selten zur Anwendung. Durch Gesetz vom 26. 2. 1876 wurde es verschärft, indem das Verlesen von Enzykliken und Hirtenbriefen unter Strafe gestellt wurde.

2. Das *Jesuitengesetz* vom 4. Juli 1872 verfügte über 200 deutsche Jesuiten die landesgesetzliche (§ 2) Ausweisung und enthält das Verbot der Niederlassung (§ 1). Im März 1904 ist § 2 aufgehoben worden, wogegen namentlich die Nationalliberalen protestierten.

3. Das *Priesterausweisungsgesetz* vom 4. Mai 1874 bestimmte, dass einem durch „gerichtliches Urteil aus seinem Amte entlassenen“ Geistlichen — was in Preussen durch Landesgesetzgebung ermöglicht wurde — „durch Verfügung der Landespolizeibehörden der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen, derselbe auch „durch Verfügung der Zentralbehörde seines Heimatstaates seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden“ kann. Am 6. Mai 1890 wurde dieses Gesetz aufgehoben.

4. Das preussische *Zivilehegesetz* wurde durch Gesetz vom 6. Febr. 1875 auf ganz Deutschland ausgedehnt.

Zu den Kulturkampfgesetzen im Reiche traten nun noch eine ganze Anzahl *preussischer Gesetze*. a) Das Schulaufsichtsgesetz, das die Kirche von jeder Mitauf-

sicht ausschliesst und die gesamte Aufsicht dem Staate überträgt; b) die Aufhebung der Art. 15 und 18 der Verfassung, welche die Selbständigkeit der Kirchen garantieren; c) das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, in welchem der Staat die Vorbildung vorschreibt und ein „Kultusexamen“, das kein Theologe ablegte, fordert, auch Strafe für kirchliche Amtshandlungen festsetzt; d) das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt vom 12. 5. 1873 verbot die Anwendung kirchlicher Disziplinarmittel durch Papst und römische Kongregationen; e) das Gesetz über den Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. 5. 1873 sollte die Verfügung der grossen Exkommunikation verhindern; f) das Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 14. 5. 1873 sollte den Austritt aus der katholischen Kirche erleichtern und dem Altkatholizismus auf die Beine helfen; g) die obligatorische Einführung der Zivilehe vom 9. März 1874 sollte den Einfluss der Kirche lähmen; h) das Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer vom 20. Mai 1874 gab dem Staate das Recht, bezüglich erledigter Bischofssitze eine Reihe von Anordnungen zu treffen; i) das Ergänzungsgesetz über die Ausbildung und Anstellung von Geistlichen vom 21. Mai 1874 dehnte die maigesetzlichen Strafen auf alle kirchlichen Amtshandlungen aus; k) das Sperrgesetz — auch Brotkorbgesetz genannt — vom 22. 4. 1875 verfügte die Einstellung aller staatlichen Leistungen für Bistümer und Geistliche, obwohl diese auf dem privatrechtlichen Titel: Ersatz für die säkularisierten Kirchengüter — beruhten! (16 Millionen M. wurden innebehalten); l) das Ordensgesetz vom 31. Mai 1875 enthält die Ausweisung der Orden; m) das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. 6. 1875 säkularisierte das vorhandene Kirchenvermögen;

n) das Altkatholikengesetz vom 4. 7. 1875 gab den Altkatholiken Anteil am katholischen Kirchenvermögen, wodurch eine „erhebliche Anzahl“ vom Gemeindemitgliedern altkatholisch wurde; ein katholischer Geistlicher, der zum Altkatholizismus abfiel, blieb im Genuss seiner Pfründe; o) das Gesetz über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1877 engte die bischöfliche Befugnis an; p) Gesetz über die Befugnis der Kommissionen für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen, Zwangsmittel anzuwenden, vom 13. 2. 1878. Damit war die Reihe der Kulturkampfgesetze geschlossen. Der Staat hatte alle Machtmittel erschöpft! Die Wirkungen waren entsetzlich. Im Januar 1881 fehlten in Preussen von 4627 Pfarrern und 3812 Hilfsgeistlichen nicht weniger als 1125 Pfarrer und 645 Hilfsgeistliche; ganz verwaist waren 601 Pfarreien mit 646 000 Seelen, halbverwaist ausserdem 584 Pfarreien mit 1 501 100 Seelen.

Von den Bischöfen waren in Gefängnis oder Exil die Erzbischöfe von Posen und Köln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier, der Weihbischof von Posen und Gnesen. Ihres Amtes wurden „entsetzt“ eben dieselben bis auf den Bischof von Trier, der während des eingeleiteten Verfahrens starb, der Fürstbischof von Breslau und der Bischof von Limburg. In ihren Residenzen verblieben, aber bis auf die kahlen Wände wiederholt gepfändet, alle anderen Bischöfe in Preussen. Nach und nach wurden alle bischöflichen Anstalten vom Knabenseminar bis zum Priesterseminar geschlossen. (so wie jetzt in Frankreich). In den ersten 4 Monaten des Jahres 1875 hat man infolge des Kulturkampfes zu Geld- und Gefängnisstrafen verurteilt: 241 katholische Geistliche, 136 katholische Redakteure und 210 katholische Bürger! Wie hoch die Strafen

sich aufliefen, sieht man an folgenden Zahlen: der Erzbischof von Köln hatte 29 500 Taler Geldstrafe erhalten, der Bischof von Trier 30 450 Taler, der Bischof von Münster 4 700 Taler usw. Ausserdem, fanden in derselben Zeit statt: 39 Konfiskationen, 55 Verhaftungen, 74 Haussuchungen, 103 Ausweisungen, 55 Auflösungen von Versammlungen! Alles in 4 Monaten! Und weshalb diese Verurteilungen? Mehrere Priester erhielten Strafen, weil sie die Absolution verweigert hatten. (z. B. Kaplan Bruns in Geldern 1 Monat Gefängnis, weil er einen Bürgermeister nicht absolviert haben sollte). Der nationalliberale Abg. Wehrenpfennig hatte in einer Kulturkampsdebatte ausgerufen: „Auch vor dem Dogma werden wir nicht stehen bleiben!“ Die materiellen Opfer des Kulturkampfes waren auch nicht gering. Durch die Vertreibung der Orden allein entstand in 228 Gemeinden eine Erhöhung der Armen- und Schullasten von rund 1 Million M. pro Jahr; der den Gemeinden mit Klöstern entzogene Gewinn war im Jahre 2 700 000 M.; rund 2 Millionen M. hiervon flossen ins Ausland. Das neue Schulaufsichtsgesetz kostete $1\frac{1}{2}$ Millionen M. mehr usw. Man berechnet die jährlichen Mehrausgaben auf 6 Millionen M. Die Katholiken aber hatten noch besondere Ausgaben und Extrasteuern zu leisten, wie Strafgeder und Prozesskosten, Errichtung neuer Gotteshäuser, Anschaffung neuer Paramente, erhöhte Ausgaben für wandernde Seelsorger und die Ausgaben für die „Sperrlinge“ (Geistliche, denen der Staat das Gehalt sperrte); dies sind insgesamt 2 300 000 M. Der Kulturkampf schädigte also nicht nur das moralische Volkwohl, sondern auch das Nationalvermögen um jährlich 8 300 000 M. (In der Stadt Münster allein sind infolge des Kulturkampfes die Einnahmen um über 1 Million M. geringer geworden.)

Am 20. Mai 1880 begann der Abbruch der Kulturkampfgesetze, in 5 Aktionen erfolgte er bis zum Jahre 1887. Nur „Schutt“ und „Trümmer“ blieben noch übrig, wie Bismarck selbst sagte. Der Kulturkampf war der gewaltigste kirchenpolitische Kampf des 19. Jahrhunderts und war der gewaltigste der ganzen christlichen Geschichte. Nächst Gottes Hülfe ist er entschieden worden durch die Treue des katholischen Volkes, der Geistlichen und die parlamentarische Geschicklichkeit des Zentrums. Der Rest der Gesetze enthält noch manche verletzendende Bestimmungen, die zu beseitigen das Zentrum als seine Ehrenaufgabe ansieht. Am Zentrum ist der Kulturkampf gescheitert, und diese Tat sichert ihm für alle Zeiten ein sehr gutes Zeugnis. Nicht nur die kirchliche Freiheit stand auf dem Spiele, sondern überhaupt die bürgerliche Freiheit; ist die kirchliche Freiheit verschwunden, folgt die bürgerliche sehr bald nach.

Wenn somit das Zentrum in 20 jährigem hartem und erfolgreichem Kampfe sich gegen die Uebergriffe des Staates in das innerkirchliche Leben gewehrt hat, so ging es im Jahre 1900 dazu über, ein grosses, umfassendes Grundgesetz der Freiheit der Religionsübung durch seinen Toleranzantrag zu schaffen. *Freiheit der Religionsübung* für den einzelnen wie Freiheit und Selbständigkeit der Religionsgemeinschaften sind die Kerngedanken des Gesetzentwurfes, der von den Gegnern des Zentrums so viel geschmäht wird, der so wenig bekannt ist. Der Reichstag hat leider, obwohl der Gesetzentwurf schon dreimal eingebracht worden ist, denselben noch nie ganz zu Ende beraten! Dieser Gesetzentwurf gibt das gleiche Mass von Freiheit jeder Religionsgemeinschaft; kein Recht dem Katholiken, das nicht auch Andersglaubigen zusteht!

Er lautet in der neuesten Formulierung.

„Wir *Wilhelm*, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,

König von Preussen verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist innerhalb des Reichs und der deutschen Schutzgebiete jedem Einwohner gewährleistet. Danach steht die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften sowie der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung jedem Einwohner zu. Unberührt blieben die besonderen Pflichten, welche aus der Uebernahme eines Religionsamts erwachsen.

Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Glaubens- und Gewissensfreiheit kein Abbruch geschehen.

Unberührt bleiben die geltenden Vorschriften über die Erlangung der Rechtsfähigkeit.

§ 2. Staatliche und kommunale Behörden dürfen Befragungen und Aufzeichnungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft nur dann vornehmen, wenn es sich um die Geltendmachung rechtlicher Pflichten oder Befugnisse handelt, welche von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft abhängen.

§ 3. Für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem ein Kind erzogen werden soll, ist die Vereinbarung der Eltern massgebend, welche jederzeit vor oder nach Eingebung der Ehe getroffen werden kann.

§ 4. In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten für die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses des Kindes, soweit nicht nachfolgend ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Sorge für die Person des Kindes.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in welchem das Kind zu erziehen ist, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor.

Das religiöse Bekenntnis des Kindes kann weder von dem Vormunde noch von dem Pfleger geändert werden.

§ 5. Zur Teilnahme an einem Religionsunterricht oder Gottesdienst, welcher der religiösen Ueberzeugung der Erziehungsberechtigten nicht entspricht, kann ein Kind gegen den ausdrücklichen Willen der Erziehungsberechtigten nicht angehalten werden.

§ 6. Nach beendetem vierzehnten Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu.

§ 7. Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung erfolgt durch ausdrückliche Erklärung des Austretenden gegenüber der Religionsgemeinschaft.

Die Erklärung ist dem Amtsgerichte des Wohnorts gegenüber abzugeben; von diesem ist sie der zuständigen Behörde der Religionsgemeinschaft mitzuteilen. Die Erklärung kann schriftlich in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden.

Ueber den Empfang der Erklärung ist eine Bescheinigung zu erteilen.

Das Verfahren ist kosten- und stempelfrei.

§ 8. Die Abgabe des Austrittserklärung bewirkt, dass der Ausgetretene zu Leistungen, welche auf der Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft beruhen, nicht mehr verpflichtet wird.

Leistungen, welche bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kraft besonderen Rechtstitels entweder auf bestimmten Grundstücken haften, oder von allen Grundstücken des Bezirks oder doch von allen Grundstücken einer gewissen Klasse in dem Bezirk ohne Unterschied des Besitzers zu entrichten sind, werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

§ 9. Niemand kann zu Leistungen an eine Religionsgemeinschaft, zu welcher er nicht gehört, herangezogen werden, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuss oder ein besonderes Rechtsverhältnis besteht.

§ 10. Religionsgemeinschaften, deren Lehren und Satzungen den Reichsstrafgesetzen nicht zuwiderlaufen, ist die freie und öffentliche Ausübung der Religion gestattet.

Die Aufnahme in eine solche Religionsgemeinschaft,

die Vornahme von Religionshandlungen und die Abhaltung von religiösen Versammlungen, sowie die Zulassung zu diesen Handlungen und Versammlungen ist von einer Mitwirkung der Behörden des Staates, der politischen Gemeinden oder einer anderen Religionsgemeinschaft oder von einer Anzeige bei denselben unabhängig.

Ihre Religionsdiener dürfen die Religionshandlungen bei allen Mitgliedern der Religionsgemeinschaft ausüben.

§ 11. Der Verkehr der Religionsgemeinschaften mit ihren Leitern oder Oberen ist ungehindert.

Vorschriften und Anordnungen einer Religionsgemeinschaft, welche sich auf die Religionsübung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit weder einer Mitteilung an die Staatsbehörde, noch einer Genehmigung von seiten der Staatsbehörde.

§ 12. Die Religionsgemeinschaften können innerhalb des Reichs und der deutschen Schutzgebiete Religionsgemeinden und Religionsämter, insofern für solche staatliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden, ohne staatliche Genehmigung errichten oder abändern.

Zur Errichtung von Kirchengebäuden mit Türmen und Glocken bedarf es keiner Genehmigung der staatlichen Kultusbehörden.

§ 13. Religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art bedürfen zu ihrer Gründung, Niederlassung und Tätigkeit innerhalb des Reichsgebiets keinerlei Genehmigung des Staats oder der politischen Gemeinden.

§ 14. Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften:

1. über die allgemeinen staatlichen Vorbedingungen für die Zulassung der Kirchendiener zu Religionsämtern;
2. über das Verhältnis der Kirchen zur Schule, soweit solches nicht in § 5 geregelt ist;
3. über das gegenseitige Verhältnis der evangelischen Landeskirchen.

Urkundlich .

Gegeben .

Trotz dieser Parität in dem Entwurf haben sich

doch die Vertreter der protestantischen Landeskirchen scharf gegen denselben gewendet und ebenso der Bundesrat.

Hat das Zentrum so auf der einen Seite die kirchliche Freiheit verteidigt und zu befestigen gesucht, so war es auf der anderen Seite auch bestrebt, „die Wiederherstellung des Christentums als Grundlage unseres gesamten, des öffentlichen und des privaten Lebens, unserer Gesetzgebung und Verwaltung“ (Wahlaufruf vom Mai 1893) zu erreichen.

Mit der Durchführung dieser Ideen setzt es besonders in der bedeutungsvollen Frage der gesamten Volkserziehung ein, deren Anfang in der Schulfrage sich zeigt. Die Schulfrage gehört zwar nicht zur Kompetenz des Reiches, abgesehen von den Schutzgebieten, wo das Zentrum für die Konfessionsschule eintrat. In sämtlichen Einzelstaaten in denen eine Zentrumsfraktion besteht (Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg) hat diese sich bestrebt, die christlich-konfessionelle Volksschule zu erhalten und zu stärken. Mehr oder weniger war dieser Kampf seither von Erfolg begleitet gewesen. Dass die Simultanschule bisher so wenig Boden in der deutschen Partikulargesetzgebung fand, ist ein Verdienst des Zentrums. Das Gebiet der Volkserziehung erstreckt sich aber auch auf die Hochhaltung der öffentlichen Sittlichkeit; den Kampf gegen die öffentliche Unsittlichkeit in Schrift und Bild (nicht gegen die erziehende Kunst) hat das Zentrum zuerst aufgenommen; es liesse sich mit der bestehenden Gesetzgebung und der Selbsthilfe schon sehr viel erreichen! Die Einführung und Ausdehnung der Sonntagsruhe in Gewerbe und Handel wie in den öffentlichen Betrieben (Postverwaltung) ist ein Erfolg der Zentrumsarbeit. Der Kampf gegen die bevorrechtigte Stellung des Zweikampfes in dem Straf-

gesetzbuch gehört mit in dieses Kapitel! Die Schaffung der Wuchergesetze beruht auf christlicher Grundlage. Die Gebote und Vorschriften des Christentums gelten nicht nur im Privatleben, sondern auch im öffentlichen Leben; dahin strebt das Zentrum!